



Begleitdokumente für die Einfuhr von Weinwirtschaftsprodukten aus der EU

Gemäss Art. 34b der Weinverordnung und Anhang 7 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ist jede Einfuhr von Weinprodukten aus der Europäischen Union (EU) in die Schweiz der Vorlage des Begleitdokuments gemäss Artikel 10 der delegierten Verordnung (EU) 2018/273 unterstellt.

Bei der Versendung von Weinbauerzeugnisse aus der EU in die Schweiz erkennen die zuständigen Behörden folgende Dokumente als gültige Begleitdokumente an:

- Das elektronische Verwaltungsdokument (e-VD), sofern es den klar ersichtlichen einzigen administrativen Referenzcode («ARC-Nummer») enthält. Dieses Dokument wird vom Versender ausgestellt und basiert auf einem Datenaustauschsystem zwischen Unternehmen und Zollbehörden der Mitgliedstaaten (E.M.C.S. – Excise Movement and Control System).
- Das elektronische MVV-Dokument mit dem «MVV-Code» (Abkürzung für Movimenti dei prodotti VitiVinicoli). Dieses Dokument ist nur für kleine Weinproduzenten sowie für nicht verbrauchsteuerpflichtige Weinbauerzeugnisse zugelassen. Als „kleine Weinerzeuger“ gilt, wer durchschnittlich weniger als 1'000 Hektoliter Wein pro Jahr produziert - auf der Grundlage der durchschnittlichen Jahreserzeugung in mindestens drei aufeinander folgenden Weinwirtschaftsjahren.

Das Begleitdokument für die Beförderung von Weinwirtschaftsprodukten ist obligatorisch für jeden Import aus der EU in die Schweiz von Weinbauerzeugnissen (offen und/oder abgefüllt), die weiterverkauft oder an Dritte geliefert werden. Die Überprüfung dieses Dokuments obliegt der Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK), und es muss bei Inspektionen vorgelegt werden. Die Zollbehörden kontrollieren hingegen lediglich die zollrechtlichen Formalitäten.

Rechnungen, Transportdokumente (DDT, Documento di trasporto) und andere Handelsdokumente gelten nicht als Begleitdokumente.